Gemeinde Wil

Quartierplan

Lindenhofstrasse

Grundstück Kat. Nr. 1513

Vom Baudepartement
des Kantons St. Gallen
genehmigt am
-2. Sep. 1966
Der Regierungsrat:

SITUATION

Plan Nr.	1972
Masstab	1:500
Grösse	30/105
Zeichnung	Kr.
Datum	22.6.66
Kontrolle	

Genehmigung:

Vom Gemeinderat genehmigt: 29. Juni 1966

Namens des Gemeinderates:

Der Gemeindammann:

Dr. L. Fäh

Der Gemeinderatsschreiber:

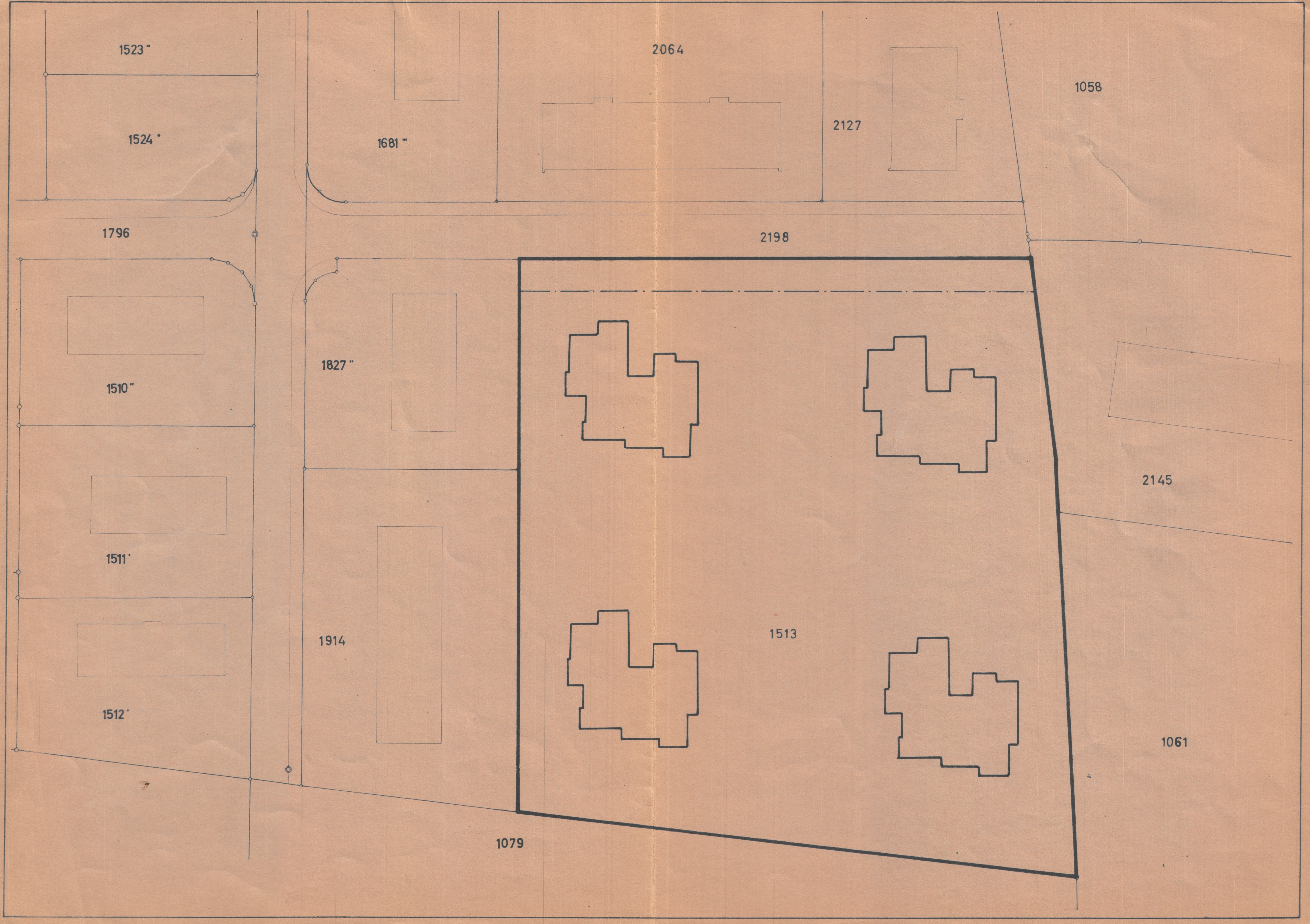

Quartierplan Lindenhofstrasse

(Kat. Nr. 1513)

Besondere Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des vorliegenden Quartierplanes ist durch eine schwarze Umrandung umgrenzt.

2. Situierung der Gebäude

Die im Plan eingetragenen Grenzabstände gegenüber den westlich und östlich angrenzenden Grundstücken sowie der festgelegte Baulinienabstand gegenüber der Lindenhofstrasse stellen Minimalmasse dar. Die eingetragenen Grundrisse sind nicht in Bezug auf die Form, sondern nur in Bezug auf die Masse verbindlich.

3. Höhe der Bauten

Die im Plane erfassten Bauten dürfen fünfgeschossig erstellt werden. Zusätzlich ist die Errichtung eines Attikageschosses im Rahmen von 50 % der Vollgeschossflächen im Sinne von Art. 10 Ziffer 3 Baureglement zulässig.

Die Bauten sind flach einzudecken. Traufhöhe: maximal 14,40 m. Höhe oberkant Attikageschoss: maximal 16,80 m. Aufbauten für Liftmotoren, Entlüftungen usw. sind auf das Minimum und deren Höhe auf 0,90 m oberkant Attikageschoss zu beschränken. Der Dachrand ist, soweit das Dach begehbar gestaltet wird, mit einer Brüstungsmauer von mindestens 1,10 m Höhe abzuschliessen.

4. Ausnützungsziffer (Im Sinne von Art. 10 Abs. 2 Baureglement)

Die Ausnützungsziffer darf 0,75 nicht übersteigen.

5. Parkplätze (Im Sinne von Art. 92ter des kant. Gesetzes über das Strassenwesen)

Für jede Wohnung ist mindestens ein Einstellraum für Motorfahrzeuge oder ein Abstellplatz zu schaffen. Die Einstellräume sind unterirdisch zu erstellen. Der Erlass weiterer Vorschriften bei der Errichtung von Geschäftsräumen im Baubewilligungsverfahren bleibt vorbehalten.

6. Kinderspielplätze

Zur Erhaltung eines möglichst grossen, uneingeschränkten und vielfältigen Spielraumes dürfen die den einzelnen Bauten nach deren Erstellung zugeschlagenen Parzellenflächen gegeneinander nicht durch Einfriedungen abgegrenzt werden. Diese Verpflichtung ist für jedes Grundstück bei dessen Vermarkung servitutarisch (Personaldienstbarkeit zugunsten der Politischen Gemeinde Wil) festzulegen.

7. Der Erlass weiterer Bestimmungen im Baugesuchsverfahren bleibt vorbehalten.